



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und
Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

**Betreff: Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-
Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**
**hier: Entwurf eines Beschlusses der Bundesregierung zu den Ände-
rungsmaßnahmen des Bundesrates (BR-Drs. 132/23 – Beschluss)**

Aktenzeichen: 7332.5/20

Datum: Berlin, 13.7.2023

Seite 1 von 3

Die beigefügte Verordnung in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 132/23) ergibt, den Beschlussvorschlag, den Sprechzettel für den Regierungssprecher sowie den Maßgabebeschluss des Bundesrates übersende ich mit der Bitte, die Kenntnisnahme des Bundeskabinetts am 26. Juli 2023 im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Derzeit wird die Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten (GST) vornehmlich durch die Polizeien der Länder durchgeführt. Die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung soll den Ländern die Möglichkeit geben, zur Begleitung von GST Unternehmen zu beleihen und damit deren Mitarbeiter mit Anordnungsbefugnissen auszustatten (Transportbegleiter), die dann hoheitliche Anordnungen vor Ort zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ausüben können. Polizeiressourcen können dadurch anderweitig genutzt, Wartezeiten an Ländergrenzen aufgrund von Übergaben verhindert und die Verkehrssicherheit kann

Dr. Volker Wissing MdB
Bundesminister

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-2019

poststelle@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Kabinettsache
Datenblatt-Nr.: 20/12014





Seite 2 von 3

erhöht werden. Außerdem wird eine zeitlich bessere Berechenbarkeit und Disponierbarkeit von GST für die Transportwirtschaft erzielt.

Die Bundesregierung hat die Verordnung am 29. März 2023 zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat hat der Verordnung am 16. Juni 2023 mit drei Maßgaben zugestimmt. Diese betreffen zum einen die Einführung eines Ausweises als Nachweis der Transportbegleitereigenschaft (zuvor war die Eintragung einer Schlüsselzahl in den Führerschein vorgesehen) und verschiedene redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in den Paragrafen 3, 4, 7 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und Artikel 4 der Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Den Änderungsmaßgaben des Bundesrates kann zugestimmt werden.

Die Ressorts wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Verordnung in der Fassung der Maßgaben, welche sich aus dem Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 132/23) ergeben, gemäß § 46 Absatz 1 GGO in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht geprüft.

Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz, der Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Durch die Maßgaben des Bundesrates ergeben sich Änderungen an dem bei den Ländern entstehenden Erfüllungsaufwand. Es wird von einem Ausweis als Nachweis der Transportbegleitereigenschaft, ähnlich einem Kartenführerschein ausgegangen. Für die Bearbeitung des Passbildes, die Datenerhebung und -eingabe, die Druckerstellung und die Versendung des Ausweises wird ein Aufwand von einer Stunde pro Ausweis geschätzt. Bei Einsatz von Beamten im mittleren Dienst in den nach Landesrecht zuständigen Behörden ergibt sich ein einmaliger Aufwand i. H. v. ca. 800 Stunden ($800 \text{ Ausweise} \times 1 \text{ Stunde} \times 31,40 \text{ Euro/Stunde} = 25.120 \text{ Euro}$). Je Ausweis werden die Sachkosten mit ca. 15 Euro angenommen. Bei 800 Ausweisen entspricht dies einmaligen Sachkosten für die nach Landesrecht zuständigen Behörden (ggf. Ausbildungsstätten) i. H. v. ca. 12.000 Euro.



Seite 3 von 3

Der Normenkontrollrat wurde erneut beteiligt und hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

Dr. Volker Wissing

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung nimmt die von dem Bundesminister für Digitales und Verkehr vorgelegte Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 132/23 – Beschluss) ergibt, zur Kenntnis.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von dem Bundesminister für Digitales und Verkehr vorgelegte Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 132/23 – Beschluss) ergibt, zur Kenntnis genommen.

Derzeit wird die Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten (GST) vornehmlich durch die Polizeien der Länder durchgeführt. Die neue Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung soll den Ländern die Möglichkeit geben, zur Begleitung von GST Unternehmen zu beleihen und damit deren Mitarbeiter mit Anordnungsbefugnissen auszustatten (Transportbegleiter), die dann hoheitliche Anordnungen vor Ort zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ausüben können.

Die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung regelt insbesondere die Voraussetzungen der Übertragung und Ausübung der Anordnungsbefugnis, wie die fachliche Eignung der Transportbegleiter und die Überprüfung der Transportbegleiter durch die zuständigen Landesbehörden.

Bei den weiteren Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften handelt es sich um Folgeänderungen der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung.

Der Bundesrat hat der Verordnung am 16. Juni 2023 mit drei Maßgaben zugestimmt. Diese betreffen zum einen die Einführung eines Ausweises als Nachweis der Transportbegleitereigenschaft (zuvor war die Eintragung einer Schlüsselzahl in den Führerschein vorgesehen) und verschiedene redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in den Paragraphen 3, 4, 7 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und Artikel 4 der Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Den Änderungsmaßgaben des Bundesrates kann zugestimmt werden.

Die Verordnung kann im Anschluss im Bundesgesetzblatt verkündet werden; sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und d, Nummer 2 und 9 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, Nummer 5 und 7, mit Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und mit Absatz 9 und des § 26a Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen §§ 6 und 26a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 und 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV)

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Großraum- oder Schwertransport: ein Transport, der nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung der Erlaubnis oder nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung der Ausnahmegenehmigung bedarf;
2. Transportbegleitung: die Begleitung von Großraum- oder Schwertransporten;
3. Anordnungsbefugnis: die Befugnis, bei einer Transportbegleitung Anordnungen zur Regelung des Verkehrs nach Maßgabe des § 3 zu erlassen;
4. Übertragung: die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf ein Unternehmen durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde;

5. Transportbegleitungsunternehmen: ein Unternehmen mit Anordnungsbefugnis;
6. Transportbegleiter: die von Transportbegleitungsunternehmen eingesetzte Person zur Transportbegleitung, die im Auftrag des Unternehmens Anordnungsbefugnisse ausübt;
7. Unterrichtseinheit: Unterrichtseinheit je 45 Minuten und
8. Polizei: die nach Bundes- oder Landesrecht für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung oder anderweitigem Recht zuständige Behörde, Polizei oder Verkehrspolizei.

§ 2

Übertragung der Anordnungsbefugnis bei der Transportbegleitung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einem Unternehmen für die Transportbegleitung die Anordnungsbefugnis übertragen.

(2) Die Übertragung erfolgt auf Antrag und ist nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 zu befristen. Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes zu stellen, in dem der Antragsteller

1. seinen Sitz hat oder
2. eine Zweigniederlassung hat, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht.

(3) Die Übertragung hat mit den Nebenbestimmungen zu erfolgen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch das Transportbegleitungsunternehmen zu gewährleisten.

(4) Auf die in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Pflichten ist im Übertragungsbescheid hinzuweisen.

§ 3

Ausübung der Anordnungsbefugnis

(1) Ein Transportbegleitungsunternehmen hat zur Gewährleistung der sicheren und geordneten Durchführung eines Großraum- oder Schwertransportes die Befugnis, den Verkehr durch die eingesetzten Transportbegleiter vor Ort zu regeln:

1. durch Verkehrszeichen nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 9 Satz 1 bis 3 der Straßenverkehrs-Ordnung und
2. durch Zeichen, Weisungen oder durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen nach Maßgabe der §§ 36a und 44 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Verkehrszeichen sind durch lichttechnische Wechselverkehrszeichengeber bekanntzugeben, die am Begleitfahrzeug angebracht sind. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.

(3) Transportbegleiter sind verpflichtet, die jeweilige Polizeidienststelle zwei Stunden vor dem geplanten Beginn eines Transportes und zwei Stunden vor dem geplanten Erreichen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs über den Zeitpunkt des Transportbeginns oder das Erreichen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu unterrichten und die voraussichtliche Durchfahrtszeit anzugeben.

(4) Das Transportbegleitungsunternehmen darf die Anordnungsbefugnis nur ausüben, wenn es selbst und seine eingesetzten Transportbegleiter unabhängig von den Interessen sonstiger am jeweiligen Großraum- oder Schwertransport beteiligter Personen oder Unternehmen sind. Das Transportbegleitungsunternehmen muss dies vor jeder Transportbegleitung gegenüber der für den jeweiligen Transport zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch erklären.

(5) Der Vorrang der Zeichen und Weisungen der Polizei nach § 36a Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

§ 4

Voraussetzungen für die Übertragung

(1) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn das Unternehmen, dem die Anordnungsbefugnis übertragen werden soll,

1. selbst zuverlässig ist und über eine zuverlässige Geschäftsführung verfügt;
2. über eine für die Aufgabenwahrnehmung hinreichende Zahl an Transportbegleitern verfügt, die
 - a) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen beschäftigt sind,
 - b) fachlich geeignet sind und
 - c) zuverlässig sind;
3. über eine für die Aufgabenwahrnehmung hinreichende Zahl geeigneter Begleitfahrzeuge und die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Ausstattung für die Transportbegleiter verfügt;
4. eine Versicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe entstehenden Schäden nach Maßgabe des Absatzes 6 nachweist und
5. erklärt, dass es den Rechtsträger der für die Übertragung und Aufsicht nach Landesrecht zuständigen Behörden von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schäden, die durch das Unternehmen, dessen eingesetzte Transportbegleiter oder dessen weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen schuldhaft verursacht oder im Falle einer gesetzlichen verschuldensunabhängigen Haftung verursacht werden, freistellt.

(2) Die Zuverlässigkeit eines Mitglieds der Geschäftsführung eines Transportbegleitungsunternehmens im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder eines Transportbegleiters im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c liegt insbesondere nicht vor:

1. bei einer Eintragung im Fahreignungsregister von mehr als drei Punkten;
2. bei einer rechtskräftigen Verurteilung
 - a) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
 - b) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen wegen eines Gewalt- oder Verkehrsdeliktes, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind;

3. wenn eine Person nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

(3) Die Zuverlässigkeit eines Transportbegleitungsunternehmens im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 liegt ferner insbesondere nicht vor, wenn

1. das Transportbegleitungsunternehmen gesetzlichen Pflichten, insbesondere seinen steuerrechtlichen oder sozialrechtlichen Verpflichtungen, nicht nachkommt oder
2. ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.

(4) Die zuständige Behörde hat zur Durchführung der jeweiligen Zuverlässigkeitsprüfung bei einem Mitglied der Geschäftsführung eines Transportbegleitungsunternehmens oder einem Transportbegleiter einzuholen:

1. ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und
2. eine Auskunft beim Fahrleistungsregister.

Die zuständige Behörde hat die Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 2

1. hinsichtlich eines Mitglieds der Geschäftsführung eines Transportbegleitungsunternehmens an dem Tag unverzüglich zu löschen, an dem
 - a) dieses Mitglied der Geschäftsführung eines Transportbegleitungsunternehmens seine Tätigkeit bei diesem Unternehmen beendet oder
 - b) die dem Transportbegleitungsunternehmen übertragene Anordnungsbefugnis bei der Transportbegleitung rechtswirksam endet,
2. hinsichtlich eines Transportbegleiters unverzüglich zu löschen
 - a) an dem Tag, an dem die dem Transportbegleitungsunternehmen übertragene Anordnungsbefugnis bei der Transportbegleitung rechtswirksam endet, oder
 - b) am Tag der Beendigung seiner Tätigkeit bei diesem Transportbegleitungsunternehmen.

Das Transportbegleitungsunternehmen hat der zuständigen Behörde den Tag der Beendigung der Tätigkeit hinsichtlich eines Mitglieds der Geschäftsführung oder eines Transportbegleiters bei diesem Transportbegleitungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Das Transportbegleitungsunternehmen darf einen Transportbegleiter erstmals einsetzen, wenn der nach Landesrecht für die Übertragung zuständigen Behörde spätestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz für diese Person die Informationen nach Absatz 4 Satz 1 vorgelegt werden. Die Informationen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Für die Versicherung nach Absatz 1 Nummer 4 ist eine solche mit einer Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden und für sich daraus ergebende Vermögensschäden je Schadensereignis von 10 Millionen Euro für die Dauer der Übertragung nachzuweisen.

§ 5

Fachliche Eignung der Transportbegleiter, Rechtsverordnungen der Landesregierungen

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b setzt für Transportbegleiter voraus:

1. den Nachweis über eine theoretische Schulung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten bei einer nach Landesrecht bestimmten oder anerkannten Ausbildungsstätte, die durch eine schriftliche und mündliche Prüfung abgeschlossen wurde;
2. die Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch die Polizei oder Transportbegleiter im Umfang von mindestens 95 Unterrichtseinheiten oder von mindestens 20 unter Aufsicht von Polizeibeamten oder Transportbegleitern begleiteten Großraum- oder Schwertransporten, davon mindestens 10 mit Abfahrtskontrolle;
3. die Vollendung des 21. Lebensjahres;
4. eine für das Führen von durch das Transportbegleitungsunternehmen eingesetzten Begleitfahrzeugen erforderliche gültige Fahrerlaubnis, die seit mindestens zwei Jahren besteht, und
5. das Sprachniveau B 1 des gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Die theoretische Schulung nach Absatz 1 Nummer 1 hat sich auf folgende Inhalte zu erstrecken:

1. Straßenverkehrsrecht, insbesondere der Verkehrsregelungen der Straßenverkehrs-Ordnung, die in Bezug auf die sichere und geordnete Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten erforderlich sind;
2. Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung und der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Ordnung, einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und ergänzenden Regelwerke;
3. Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht der Länder, Verkehrsstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten;
4. Schadensersatzrecht, insbesondere Amtshaftung;
5. Fahrzeugtechnik;
6. Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik;
7. Straßen- und Brückenbautechnik;
8. Baustatik;
9. Verkehrstechnik und
10. Verkehrspsychologie.

Zu den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Inhalten sind umfassende Kenntnisse zu vermitteln. Zu den in Satz 1 Nummer 3 bis 10 genannten Inhalten sind Grundkenntnisse zu vermitteln, soweit diese Kenntnisse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der sicheren und geordneten Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten stehen. In der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist der Erwerb der Kenntnisse nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 nachzuweisen.

(3) Spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss der theoretischen Schulung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat ein Transportbegleiter eine Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten bei einer nach Landesrecht bestimmten oder anerkannten Ausbildungsstätte abzuschließen, um die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten. Die Fortbildung ist im Abstand von jeweils höchstens fünf Jahren zu wiederholen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung regeln:

1. die Bestimmung von nach Landesrecht bestehenden Bildungseinrichtungen als Ausbildungsstätte;
2. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Ausbildungsstätten und
3. die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der theoretischen Schulung einschließlich der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Teilnahme an einer praktischen Transportbegleitung von Großraum- oder Schwertransporten durch die Polizei oder Transportbegleiter.

(5) Die zuständigen Aus- oder Fortbildungsstätten haben den Transportbegleitern einen Nachweis über die Aus- oder Fortbildung mit Angabe des Gültigkeitszeitraums auszustellen, welcher im gesamten Bundesgebiet gilt.

§ 6

Dauer der Übertragung und Geltungsbereich

(1) Eine Übertragung gilt längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden, wenn die Anforderungen an die Übertragung nach den §§ 4 und 5 erfüllt sind.

(2) Die Übertragung berechtigt das Transportbegleitungsunternehmen, im gesamten Bundesgebiet Großraum- oder Schwertransporte zu begleiten.

§ 7

Begleitfahrzeug und Bekleidung, Nachweis, Rechtsverordnungen der Landesregierungen

(1) Für die Transportbegleitung einzusetzende Begleitfahrzeuge des Transportbegleitungsunternehmens müssen ausgestattet sein nach Maßgabe:

1. des Merkblatts zur Ausrüstung von firmeneigenen Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichenanlage (VkBl. 1992, S. 218),
2. des Merkblatts über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten (VkBl. 2003, S. 786) und
3. des Merkblatts über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten (VkBl. 2015, S. 404).

(2) Die Transportbegleiter müssen bei der Begleitung eines Großraum- oder Schwertransportes auffällige Warnkleidung in fluoreszierendem Gelb tragen, die den Anforderungen entspricht, die an Warnkleidung für Personen nach § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung gestellt werden. Die Warnkleidung muss auf Seite des Rückens mit der Aufschrift „Transportbegleitung“ versehen sein.

(3) Die Transportbegleiter haben bei der Begleitung eines Großraum- oder Schwertransportes

1. den Nachweis der nach § 2 erteilten Anordnungsbefugnis durch eine – auch digitale – Kopie des Bescheides über die Übertragung der Anordnungsbefugnis an das Unternehmen, für das die Transportbegleiter tätig sind, und
2. den gültigen Ausweis über ihre jeweilige Aus- oder Fortbildung mitzuführen und den zu einer Kontrolle Berechtigten oder den von einer Anordnung Betroffenen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Ausweis nach Absatz 3 Nummer 2 ist auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auszustellen. Für den Ausweis ist ein Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.

§ 8

Einsatz von weiteren Helfern

(1) Das Transportbegleitungsunternehmen kann sich zum Sichtbarmachen verkehrsrechtlicher Anordnungen zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs eines Großraum- oder Schwertransportes der Mitwirkung einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedienen, die über keine Anordnungsbefugnis verfügt.

(2) Der Einsatz von Verwaltungshelfern der Straßenverkehrsbehörde bleibt unberührt.

§ 9

Länderübergreifende Information

(1) Soweit eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhaltspunkte für Zweifel an dem Erfüllen der Voraussetzungen für die Übertragung durch ein Transportbegleitungsunternehmen hat, kann sie die zuständigen Behörden der anderen Länder um Informationen bitten, ob Erkenntnisse im Hinblick auf das Erfüllen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 bis 3 für die Übertragung vorliegen.

(2) Eine nach Landesrecht zuständige Behörde, die eine Übertragung ausspricht oder verlängert, hat die zuständigen Behörden der anderen Länder danach unverzüglich über diese Übertragung oder Verlängerung zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht auch im Fall einer Rücknahme nach § 11 oder eines Widerrufs nach § 12. § 13 gilt entsprechend.

§ 10

Überprüfung, Rechtsverordnungen der Landesregierungen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft und beaufsichtigt die Transportbegleitungsunternehmen sowie die eingesetzten Transportbegleiter.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat in regelmäßigen Abständen insbesondere zu prüfen, ob

1. die Begleitfahrzeuge den Anforderungen nach § 7 Absatz 1 genügen,
2. die Transportbegleiter ausreichend aus- und fortgebildet sowie zuverlässig sind und
3. die sonstigen Pflichten auf Grund dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen des jeweiligen Landes erfüllt werden.

(3) Die Landesregierungen können die näheren Einzelheiten zu der Prüfung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Allgemeine Kontrollen der Polizeien bleiben unberührt.

§ 11

Rücknahme einer Übertragung

Eine Übertragung ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zurückzunehmen, wenn das Transportbegleitungsunternehmen die Übertragung erwirkt hat:

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. durch eine falsche oder irreführende Angabe in Bezug auf das Erfüllen der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 3, auf Grund derer die Übertragung erteilt wurde.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

§ 12

Widerruf einer Übertragung

Eine Übertragung soll durch die nach Landesrecht zuständige Behörde widerrufen werden, wenn das Unternehmen wiederholt Verpflichtungen nach dieser Verordnung oder anderen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Verordnungen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt auch bei einem einmaligen groben Verstoß gegen die genannten Verordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 13

Verfahren der zuständigen Behörden bei der Überprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörden sowie die für die Übertragung oder für die Überprüfung und Beaufsichtigung der Transportbegleitungsunternehmen nach Landesrecht zuständigen Behörden haben die in § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Informationen einschließlich Adressdaten, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit des Transportbegleiters nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c schließen lassen, den jeweils nach Landesrecht für die Übertragung, die Überprüfung der Übertragung und die Beaufsichtigung nach § 10 Absatz 1 zuständigen Behörden zu übermitteln, soweit diese Informationen für die Prüfung der Rücknahme nach § 11 oder des Widerrufs nach § 12 aus der Sicht der übermittelnden Stelle im Einzelfall jeweils erforderlich sind.

(2) Im Fall eines erheblichen Mangels eines Begleitfahrzeuges können die nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörden sowie die für die Übertragung oder für die Überprüfung und Beaufsichtigung der Transportbegleitungsunternehmen nach Landesrecht zuständigen Behörden den Mangel, das Kennzeichen des Begleitfahrzeugs und das betroffene Transportbegleitungsunternehmen erfassen und den jeweils nach Landesrecht für die Übertragung, die Überprüfung der Übertragung und die Beaufsichtigung nach § 10 Absatz 1 zuständigen Behörden übermitteln.

(3) Die nach Landesrecht für die Rücknahme oder den Widerruf zuständigen Behörden dürfen die Informationen nach Absatz 1 und 2 erheben, speichern und bis zum rechtskräftigen Abschluss der Prüfung der Rücknahme oder des Widerrufs bezüglich einer Übertragung nach § 2 verwenden, soweit dies im Einzelfall hierfür jeweils erforderlich ist. Soweit die nach Absatz 1 übermittelten Informationen für die Überprüfung nicht mehr erforderlich sind, sind diese Informationen jeweils einschließlich personenbezogener Daten von den zuständigen Behörden unverzüglich

1. bei Speicherung in Papierform zu vernichten und
2. bei Speicherung in elektronischer Form zu löschen.

§ 14

Evaluierung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert die Regelungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgende Kalenderjahr].

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Zeichen und Weisungen bei Transportbegleitung
mit Anordnungsbefugnis

Die Zeichen und Weisungen eines Transportbegleiters nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung, die dieser in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 1 bis 4 gibt, sind zu befolgen. Zeichen und Weisungen der Polizei gehen den Zeichen und Weisungen eines Transportbegleiters vor.“

2. In § 44 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Transportbegleiter nach § 1 Nummer 6 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung sind befugt, den Verkehr nach Maßgabe des § 3 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung zu regeln.“

3. § 49 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder 4, oder entgegen § 36 Absatz 5 Satz 4 oder § 36a Satz 1 ein Zeichen, eine Weisung oder eine Anweisung nicht befolgt,“.

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 128 wird die folgende laufende Nummer 128a eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
----------	------------	--------------------------------	--

„128a	Weisung eines Transportbegleiters bei einem Großraum- oder Schwertransport nicht befolgt	§ 36a Satz 1, § 49 Absatz 3 Nummer 1	20 €“.
-------	--	--------------------------------------	--------

2. Nach der laufenden Nummer 129 wird die folgende laufende Nummer 129a eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„129a	Zeichen eines Transportbegleiters bei einem Großraum- oder Schwertransport nicht befolgt	§ 36a Satz 1, § 49 Absatz 3 Nummer 1	70 €“.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Digitales und Verkehr

Dokumentenname : 04 Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung_ID.docx
Ersteller : BMDV
Stand : 14.07.2023, 13:46

16.06.23

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 StTbV)

In Artikel 1 § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind die Wörter „Absatz 3 und 9 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 bis 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verweisung ist ungenau. § 45 Absatz 3 enthält in Satz 2 und 3 Regelungen zur Aufstellung von Verkehrszeichen durch die Straßenbaubehörden, die im Fall der Transportbegleitung nicht einschlägig sind, da die von den Transportbegleitern angeordneten Verkehrszeichen auf den Wechselverkehrszeichengebern der Begleitfahrzeuge angezeigt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 6 Satz 2 StTbV)

In Artikel 1 § 4 Absatz 6 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung wird ein angemessenes Verhältnis hergestellt zwischen dem Interesse des Transportbegleitungsunternehmens an der Versicherbarkeit möglicher Schäden und dem Interesse des beleihenden Landes, vom Transportbegleitungsunternehmen verursachte Schäden nicht selbst tragen zu müssen. Durch eine Begrenzung der Mindestversicherungssumme auf 10 Millionen Euro je Schadensereignis in § 4 Absatz 6 Satz 1 StTbV wird bereits sichergestellt, dass die Versicherungsprämien für das Transportbegleitungsunternehmen bezahlbar bleiben. Eine Beschränkung der Jahresleistung des Versicherers in § 4 Absatz 6 Satz 2 StTbV würde dagegen bedeuten, dass das beleihende Land im Wege der Amtshaftung über die Jahresversicherungsleistung hinausgehende Schäden letztlich selbst zu tragen hätte, wenn es das Transportbegleitungsunternehmen aus der Freistellungserklärung nicht in Anspruch nehmen kann. Der Versicherer kann sich durch ein vertragliches Kündigungsrecht nach jedem Schadensereignis selbst gegen eine übermäßige Inanspruchnahme absichern.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3,
Absatz 4,
Absatz 5 StTbV) und
Artikel 4 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- aa) Absatz 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„(3) Die Transportbegleiter haben bei der Begleitung eines Großraum- oder Schwertransportes

1. den Nachweis der nach § 2 erteilten Anordnungsbefugnis durch eine – auch digitale – Kopie des Bescheides über die Übertragung der Anordnungsbefugnis an das Unternehmen, für das die Transportbegleiter tätig sind, und
2. den gültigen Ausweis über ihre jeweilige Aus- oder Fortbildung mitzuführen und den zu einer Kontrolle Berechtigten oder den von einer Anordnung Betroffenen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Ausweis nach Absatz 3 Nummer 2 ist auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auszustellen. Für den Ausweis ist ein Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.“

bb) Absatz 5 ist aufzuheben.

b) Artikel 4 ist aufzuheben.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Entbürokratisierung. § 7 Absatz 4 sieht bislang vor, dass die Transportbegleiter ihre Aus- und Fortbildung sowie deren Gültigkeit durch die Eintragung einer Schlüsselzahl 300 gemäß Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung in den Kartenführerschein nachweisen, soweit ein deutscher Kartenführerschein ausgestellt werden kann. Die Nachweisführung der Aus- und Weiterbildung mittels Schlüsselzahl stellt einen hohen bürokratischen Aufwand dar. Der Führerschein des Transportbegleiters müsste alle fünf Jahre erneut ausgestellt werden. Dies verursacht sowohl bei den Fahrerlaubnisbehörden einen zusätzlichen Aufwand wie auch einen Zeit- und Kostenaufwand bei den Transportbegleitern. Zudem wäre eine Eintragung der Schlüsselzahl 300 bei Transportbegleitern mit ausländischem Führerschein nicht möglich (siehe hierzu § 7 Absatz 5 in der bisherigen Fassung).

Zur Verwaltungsvereinfachung sollen daher nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 – neu – die Transportbegleiter den Nachweis über ihre Aus- oder Fortbildung durch ein von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgestelltes Dokument erbringen. Zur Rechtsklarheit soll zudem der bisher gesondert in § 7 Absatz 3 enthaltene Nachweis der Anordnungsbefugnis in Absatz 3 Nummer 1 – neu – aufgenommen werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 können zusammengefasst werden.

Um eine Einheitlichkeit der Ausweise nach Absatz 3 Nummer 2 – neu – im Interesse einer wirksamen Kontrolle sicherzustellen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der obersten Landesbehörden ein Muster im Verkehrsblatt bekanntgeben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Durch einen einheitlichen Ausweis über die Aus- oder Fortbildung in Absatz 3 Nummer 2 – neu – fällt zudem die Differenzierung zwischen Transportbegleitern mit deutschen oder ausländischen Führerscheinen weg. Dies führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand. Daher kann die in der bisherigen Fassung des § 7 Absatz 5 insoweit vorgesehene Verordnungsermächtigung mangels Regelungsbedürfnis entfallen.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Artikel 4 vorgesehene Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung muss entfallen, da der Eintrag der Schlüsselzahl 300 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht mehr vorgesehen ist.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

1. a) Der Bundesrat begrüÙt den Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung. Damit wird eine Grundlage geschaffen für die Beileitung von Privaten zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten. Durch den Einsatz privater Transportbegleiter werden die Polizeien der Länder entlastet, so dass Ressourcen freiwerden, die anderweitig genutzt werden können.
- b) Der Bundesrat bedauert die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Länder. Der Bund beschränkt sich darauf, einen groben Rahmen für die Transportbegleitung zu setzen und überlässt den Ländern die Ausfüllung desselben. Das sorgt für eine erhebliche Verzögerung, bis Großraum- und Schwertransporte im Bundesgebiet von Privaten begleitet werden können.
- c) Auch aus rechtlichen Gründen sieht der Bundesrat die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Länder kritisch. Er regt eine Überprüfung der zitierten Ermächtigungsgrundlage des § 6 Absatz 9 des Straßenverkehrsgesetzes an.

Begründung:

Am Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung besteht ein großes Interesse, um die Polizeien der Länder von der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten zu entlasten.

Dass der bundeseinheitliche Ansatz in der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung nicht weit genug geht, führt zu einer nicht unerheblichen Verzögerung des Prozesses. Zwar listet die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung die Voraussetzungen auf, die eine Person erfüllen muss, um Großraum- und Schwertransporte begleiten zu dürfen. Unter

anderem hat der Transportbegleiter nachzuweisen, dass er an einer theoretischen Schulung bei einer nach Landesrecht bestimmten oder anerkannten Ausbildungsstätte teilgenommen und eine schriftliche und mündliche Prüfung bestanden hat. Die Bestimmung von nach Landesrecht bestehenden Bildungseinrichtungen als Ausbildungsstätten, die Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anerkennung von Ausbildungsstätten und die Ausgestaltung von Schulung und Prüfung werden jedoch den Ländern überlassen.

Somit kann auch nach dem Inkrafttreten der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung kein privater Transportbegleiter eingesetzt werden. Eine Transportbegleitung setzt vielmehr voraus, dass auf Landesebene von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und landesrechtlich entweder eine Bildungseinrichtung als Ausbildungsstätte bestimmt oder das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie das Schulungs- und Prüfungswesen geregelt wird, um Transportbegleiter ausbilden und prüfen zu können.

Enthielte die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung selbst die Regelungen zur Ausbildung und Prüfung, die sie auf die Länder überträgt, könnten Transportbegleiter unmittelbar nach Bestimmung beziehungsweise Anerkennung von Ausbildungsstätten und Festlegung der Stellen, die die Prüfung abnehmen, geschult und geprüft werden. Ein Durchlaufen landesrechtlicher Verordnungsgebungsverfahren wäre (über die Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen hinaus) entbehrlich.

Auch aus formellen Gründen wird die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Länder kritisch gesehen. Eine verfassungsrechtliche Überprüfung wird angeregt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr stützt sich auf § 6 Absatz 9 des Straßenverkehrsgesetzes. Danach setzt die Übertragung der Ermächtigung auf die Landesregierungen voraus, dass besonderen regionalen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird. Die Darlegung dieser besonderen regionalen Bedürfnisse findet sich weder in der Verordnung selbst noch in der Begründung. Im Übrigen sind besondere regionale Bedürfnisse, denen durch die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Länder angemessen Rechnung getragen würde, bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten aus Sicht des Bundesrates nicht erkennbar.

2. a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die vorliegende Verordnung, da so nunmehr ein einheitlicher Rahmen zur Beleihung von Transportbegleitern zwecks Begleitung von Großraum- und Schwertransporten geschaffen wird. Auf diese Weise werden die aktuell noch zuständigen Länderpolizeien von diesen Aufgaben entlastet und können die freiwerdenden Kapazitäten zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben nutzen.
- b) Der Bundesrat hält es jedoch zur Unterstützung der schon bestehenden Auskunfts- und Unterrichtspflichten aus § 9 StTbV für erforderlich, ein bundeseinheitliches Register zu schaffen, um einen bundeseinheitlichen überein-

stimmenden Sachstand abbilden zu können und so zu ermöglichen, dass Daten der Unternehmen zu jeder Tageszeit abgefragt werden können. Insofern bittet er die Bundesregierung, die Verordnung entsprechend anzupassen.